

Kurztitel

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 302/1984 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 277/1991

§/Artikel/Anlage

§ 44b

Inkrafttretensdatum

01.07.1991

Außerkrafttretensdatum

30.06.1997

Text

- § 44b. (1) Die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigten Landeslehrers ist auf seinen Antrag zur Pflege
1. eines eigenen Kindes,
 2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Landeslehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,
- auf die Hälfte herabzusetzen.
- (2) Die Lehrverpflichtung darf aus diesem Anlaß - ausgenommen im Falle des § 44e Abs. 3 - nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes herabgesetzt werden. Die Herabsetzung nach Abs. 1 endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.
- (3) Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung ist nur zulässig, wenn
1. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und noch nicht schulpflichtig ist,
 2. das Kind dem Haushalt des Landeslehrers angehört und
 3. der Landeslehrer das Kind überwiegend selbst betreuen will.
- (4) Der Landeslehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.
- (5) Die Zeiträume der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 zur Pflege von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, dürfen für einen Landeslehrer insgesamt vier Jahre nicht übersteigen.
- (6) § 44a Abs. 4 und 6 Z 3 ist anzuwenden.